



Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Magistrat der Oranienstadt Dillenburg
Rathausstraße 7

35683 Dillenburg

Haushaltsvollzug 2024 und 2025;

hier: Auflagenerfüllung, weitere Einzelkreditgenehmigungen und Einzelgenehmigungen von Verpflichtungsermächtigungen

- Bezug:
1. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 2023
 2. Ihre Mails vom 14., 18. und 19. Dezember 2023
 3. Meine ABG + HBV zum Haushalt 2024 vom 21. Dezember 2023
 4. Meine Einzelkreditgenehmigung vom 15. Juli 2024
 5. Beschlüsse zum Nachtrag 2024 vom 1. Oktober 2024
 6. Meine ABG + HBV zum Nachtrag vom 15. Oktober 2024
 7. Einzelkreditgenehmigung vom 13. November 2024
 8. Meine ABG + HBV zum Haushalt 2025 vom 25. März 2025
 9. Anträge auf Einzelkreditgenehmigungen vom Mai und Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Lotz,

die genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzungen 2024 (incl. Nachtragshaushaltssatzung) und der Haushaltssatzung 2025 hatte ich unter Auflagen genehmigt und u.a. Verpflichtungsermächtigungen unter Einzelgenehmigungsvorbehalt (§ 102 HGO) und investive Maßnahmen unter den Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 HGO gestellt.

Zunächst darf ich herzlich dafür danken, dass alle Auflagen Ihrerseits zeit- und sachgerecht erfüllt wurden und es Ihnen insbesondere im Vollzug des Haushalts 2024 gelungen ist, einen Fehlbetrag zu vermeiden und auch den Abschluss 2024 positiv zu gestalten.

Mit Mails vom 6. und 15. Mai, sowie vom 5. Juni 2025 beantragten Sie für diverse Maßnahmen, die 2024 veranschlagt wurden, die Erteilung der Einzel(kredit)genehmigung. Ich darf Sie bitten zu entschuldigen, dass die finale Prüfung sich aufgrund der aktuellen Arbeitsbelastung verzögert hat.

Die Einzelkreditgenehmigungen und die daraus resultierende, modifizierte aufsichtsbehördliche Genehmigung sind als Anlage diesem Schreiben angefügt. Nachfolgend einige allgemeine und spezielle Ausführungen dazu.

Büro des Landrats

Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

9. Juli 2025

Unser Zeichen:

10.1 - FA- 221.2 (532006)

Ansprechpartner:

Herr Jochem

Telefon Durchwahl:

06441 407-2100

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: **D 2.022**

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

ulrich.jochem@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mails vom

6. Mai 2025

15. Mai 2025

5. Juni 2025

Ihre Zeichen:

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



Begleitverfügung

1. Rückblick auf den Haushaltsvollzug 2024 und den bisherigen Vollzug des Haushalts 2025

Der Haushalt und der Nachtragshaushalt 2024 beinhalten einen planerischen Fehlbedarf, der die bestehenden kumulierten Überschüsse (Rücklagen) massiv vermindert hätte. Im Haushaltsvollzug 2024 ist es Ihnen aber gelungen, den planerischen Fehlbedarf in Rechnung in einen Überschuss zu verwandeln:

Ergebnishaushalt		2023			2024			
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	Plan NT in €	IST in €	Diff in €
ordentlich	Ertrag	59.999.250	66.497.497	6.498.247	62.967.600	63.713.550	66.447.203	2.733.653
	Aufwand	61.067.500	60.902.469	- 165.031	65.513.000	66.336.400	64.377.509	- 1.958.891
	Saldo	- 1.068.250	5.595.028	6.663.278	- 2.545.400	- 2.622.850	2.069.694	4.692.544
Finanz-	Ertrag	168.350	256.542	88.192	165.300	310.600	374.120	63.520
	Aufwand	645.950	572.486	- 73.464	736.200	790.750	550.218	- 240.532
	Saldo	- 477.600	- 315.944	161.656	- 570.900	- 480.150	- 176.098	304.052
Zwischensumme		- 1.545.850	5.279.084	6.824.934	- 3.116.300	- 3.103.000	1.893.596	4.996.596
außerord.	Ertrag	1.000	456.813	455.813	-	598.600	689.981	91.381
	Aufwand	-	2.613.780	2.613.780	-	160.000	136.060	- 23.940
	Saldo	1.000	- 2.156.967	- 2.157.967	-	438.600	553.921	115.321
Ergebnishaushalt		- 1.544.850	3.122.117	4.666.967	- 3.116.300	- 2.664.400	2.447.517	5.111.917
Finanzhaushalt		2023			2024			
		Plan in €	IST in €	Diff in €	Plan in €	Plan NT in €	IST in €	Diff in €
laufende	Einzahlungen	59.340.350	66.820.977	7.480.627	61.675.800	63.165.650	65.288.307	2.122.657
Verwaltungs- tätigkeit	Auszahlungen	59.085.750	58.840.720	- 245.030	62.890.450	64.023.400	62.772.621	- 1.250.779
	Saldo	254.600	7.980.257	7.725.657	- 1.214.650	- 857.750	2.515.686	3.373.436
ordent. Tilgung		2.582.400	2.388.336	- 194.064	2.630.300	2.630.300	2.620.678	- 9.622
Fazit		- 2.327.800	5.591.921	7.919.721	- 3.844.950	- 3.488.050	- 104.992	3.383.058

2023 und 2024 haben Sie in der Summe im Ergebnishaushalt mit einem Fehlbedarf von 4,12 Mio. € geplant, konnten aber im Vollzug einen Überschuss von 5,57 Mio. € erarbeiten. Positiv ist, dass Sie nicht nur die Erträge steigern, sondern auch die Aufwendungen minimieren konnten. Damit verfügen Sie zum 31. Dezember 2024 über einen kumulierten Überschuss (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) von 8,24 Mio. €. Der Ergebnishaushalt 2023 und 2024 konnte „in Rechnung“ ausgeglichen werden. Im Finanzhaushalt ist dies „in Rechnung“ 2024 bereits nicht mehr gelungen.

Im Haushaltsvollzug 2025 gehen Sie zum Stichtag 30. April 2025 davon aus, dass die Erträge um ca. 500.000 € hinter der Planung zurückbleiben, die Aufwendungen aber um ungefähr den gleichen Betrag minimiert werden können. In der Summe würde dies 2025 auf einen Fehlbetrag von annähernd 6 Mio. € hindeuten, der noch durch die kumulierten Überschüsse kompensiert werden könnte. Da die aktuellen Rahmenbedingungen nicht erwarten lassen, dass Sie die Erträge im Haushaltsvollzug erneut steigern können, wird es gerade im Blick auf das Jahr 2026 darauf ankommen, in welchem Umfang es Ihnen gelingt die Aufwendungen weiter durch eine sparsame Haushaltswirtschaft zu minimieren. Gleiches gilt selbstredend auch bezüglich der Notwendigkeit des noch intensiveren Mühens um die Haushaltskonsolidierung, gleichwohl wir gemeinsamen darum wissen, dass ein „Schlüssel zum Erfolg“ in dieser Frage auch in einem auskömmlichen Kommunalen Finanzausgleich liegt.

2. Aktuelle Rahmenbedingungen und Risiken

Um die aktuellen Rahmenbedingungen zu beschreiben, greife ich auf eine Formulierung aus dem derzeit befindlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung des „Gesetzes zur Finanzierung von



Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)“ zurück:

Bund, Länder und Kommunen stehen in den kommenden Jahren vor immensen Aufgaben. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist geprägt von den Auswirkungen der vergangenen und aktuellen globalen Krisen. Gleichzeitig ist es erforderlich, wichtige Zukunfts- und Transformationsaufgaben wie die Digitalisierung oder die Energiewende voranzutreiben, damit Deutschland neue Wachstumsimpulse erhält und somit auch zukünftig ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, der für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet ist. Es bedarf einer funktionsfähigen und modernen öffentlichen Infrastruktur, um für die Bürgerinnen und Bürger aktuell und in der Zukunft die staatliche Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Zugleich ist die öffentliche Infrastruktur ein maßgeblicher Faktor, der die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential Deutschlands wesentlich mitbestimmt.

Bei fast allen Kommunen im Lahn-Dill-Kreis deuten sich derzeit Ausfälle bei der Gewerbesteuer an und überwiegend bleiben auch die Erträge aus den Grundsteuern A und B hinter den Veranschlagungen zurück. Es zeigt sich eine grundsätzliche Tendenz, dass die (unabgestimmt) seitens des Landes im Juni 2024 veröffentlichten Empfehlungen zur Höhe der Hebesätze der Grundsteuern A und B wohl nur bedingt belastbar und hilfreich waren.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Haushalt und Haushaltssicherung“ der Bürgermeisterkreisversammlung habe ich dazu einen interkommunalen Vergleich aus dem Haushaltsvollzug 2025 gefertigt, den ich Ihnen nicht vorenthalten möchte:

Informationen zum Vollzug										Stand: 7.7.2025
Kommune	Plan	Tendenz	Differenz	Plan	Tendenz	Differenz	Plan	Tendenz	Differenz	
	Ertrag GewSt	Ertrag GewSt	Plan-IST GewSt	GrSt A	GrSt A	Plan-IST GrSt A	GrSt B	GrSt B	Plan-IST GrSt B	
	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	in €	
532001	Aslar	13.800.000	8.800.000	- 5.000.000	22.000	24.790	2.790	3.200.000	3.000.000	- 200.000
532002	Bischoffen	1.300.000	1.484.270	184.270	29.400	21.000	- 8.400	492.700	461.000	- 31.700
532003	Braunfels	2.700.000	2.800.000	100.000	20.000	9.900	- 10.100	1.570.000	1.570.087	87
532004	Breitscheid	1.250.000	1.290.018	40.018	18.000	12.536	- 5.464	540.000	512.132	- 27.868
532005	Dietzhöhlztal	16.300.000	14.180.120	- 2.119.880	15.950	12.900	- 3.050	1.020.700	988.200	- 32.500
532006	Dillenburg	15.700.000	15.000.000	- 700.000	34.000	22.600	- 11.400	3.800.000	3.778.000	- 22.000
532007	Driedorf	3.600.000	2.300.000	- 1.300.000	20.000	19.576	- 424	593.000	553.065	- 39.935
532008	Ehringshausen	2.700.000	3.200.000	500.000	-	-	0	1.157.000	1.125.000	- 32.000
532009	Eschenburg	5.300.000	5.980.677	680.677	15.000	-	-	1.335.000	-	-
532010	Greifenstein	3.500.000	3.076.772	- 423.228	32.000	34.378	2.378	710.000	698.448	- 11.552
532011	Haiger	33.800.000	27.000.000	- 6.800.000	30.000	17.564	- 12.436	2.950.000	2.700.000	- 250.000
532012	Herborn	26.500.000	27.500.000	1.000.000	15.667	10.055	- 5.612	3.136.525	2.995.101	- 141.424
532013	Hohenahr	1.500.000	1.465.000	- 35.000	19.300	24.435	5.135	560.000	558.255	- 1.745
532014	Hüttenberg	4.900.000	5.100.000	200.000	39.700	42.500	2.800	2.091.400	2.145.000	53.600
532015	Lahnau	10.170.589	Plan	0	29.000	17.800	- 11.200	1.113.250	1.126.600	13.350
532016	Leun	1.929.532	Plan	0	23.800	16.500	- 7.300	616.870	Plan	0
532017	Mittenaar	1.818.000	2.775.500	957.500	7.300	5.163	- 2.137	574.000	578.295	4.295
532018	Schöffengrund	1.400.000	1.136.000	- 264.000	43.000	26.000	- 17.000	900.000	905.075	5.075
532019	Siegbach	250.000	304.259	54.259	25.580	18.720	- 6.860	420.070	408.350	- 11.720
532020	Sinn	1.900.000	2.380.000	480.000	11.300	8.500	- 2.800	1.365.000	1.367.800	2.800
532021	Solms	6.519.594	5.000.000	- 1.519.594	26.115	11.809	- 14.306	1.819.746	1.742.119	- 77.627
532022	Waldsolms	1.100.000	Plan	0	34.150	19.370	- 14.780	693.500	627.851	- 65.649
	Summe	157.937.715			511.262			30.658.761		
	Differenz			- 13.964.978			- 120.166			- 866.513

Auch die Oranienstadt ist nach derzeitigem Kenntnisstand von durchaus vergleichbaren Entwicklungen und damit verbundenen Risiken betroffen. Weiterhin deutet sich gerade auch bei der Entwicklung des Baukostenindex nicht die erhoffte Entspannung an. Abzuwarten wird zudem sein, in



welchem Umfang mögliche Ertragsausfälle durch den Investitions-Booster, der sich in der finalen Beratung im Bundestag befindet, tatsächlich kompensiert werden können.

Überdies ist zu beachten, dass nach derzeitigem Sachstand spätestens ab dem KFA 2027 die Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 zu Grunde gelegt werden (2026 wohl noch auf bisheriger Basis) und auch dies die Situation von Dillenburg nicht verbessert:

	Kommune	31.12.2022	31.12.2022	30.06.2023	31.12.2023	31.12.2023	30.06.2024	31.12.2024
			Zensus 22			Zensus 22	Zensus 22	Zensus 2022
6.	Dillenburg	23.480	23.032	23.538	23.533	23.028	23.139	22.974
	gesamt:	257.289	252.385	257.889	258.488	254.444	254.321	254.074

3. Planung von Investitionen und Sanierungsmaßnahmen

Auch wenn sich in der gesamtwirtschaftlichen Situation „Entspannungstendenzen“ zeigen, bedroht doch die fiskalische Wirkung aus dem Zusammentreffen mehrerer Krisen weiterhin die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen im Allgemeinen und die von Dillenburg im Besonderen. Dies bedingt die Notwendigkeit auf sach- und zeitgerechte Planungsprozesse und die Schaffung von Entscheidungsgrundlagen für die Gremien eine noch größere Sorgfalt aufzuwenden.

Auch die nunmehr vorgelegten Anträge auf Einzel- bzw. Einzelkreditgenehmigung aus dem Jahr 2024 verdeutlichen, dass die ursprüngliche Veranschlagung nicht zeitgerecht, sondern eher verfrüht war. Zumindest für das Feuerwehrhaus in Manderbach haben Sie jetzt eine Kostenberechnung, die aber eigentlich schon zum Zeitpunkt der Veranschlagung hätte vorliegen müssen. Bezüglich des Feuerwehrhauses Niederscheld legten Sie am 15. Mai 2025 eine „Grobkostenermittlung“(!) vor; auch diese hätte in erweiterter Form bereits Grundlage der Veranschlagung sein müssen.

Bezüglich des Themas „zeit- und sachgerechte Planung“ hat aktuell in diesem Jahr das Land im Rahmen von Prüfungen einer Kommune aus einem Nachbarlandkreis ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Kommunen nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichtet sind, vor der Beschlussfassung über Investitionen unter gegebenenfalls mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und dass diese Verpflichtung gerade im Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung besteht. Die Kommunalaufsicht ist nicht verpflichtet, die Einhaltung von § 12 Abs. 1 GemHVO zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Kommunen selbst und auch im eigenen Interesse der Kommunen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit von zu finanzierenden Maßnahmen ist kein Prüfgegenstand bei der Darlehensvergabe, sondern nach § 92 Abs. 2 Satz 1 HGO bereits ein für die Kommune verpflichtender allgemeiner Haushaltsgrundsatz.

Dies aufgreifend mache ich nochmals auf meine wiederholten Hinweise zur zeit- und sachgerechten Planung im Sinne von § 12 GemHVO aufmerksam. Ich darf Sie insofern nochmals dringlich darum bitten, zukünftige Investitionen nur auf der Basis der Kostenberechnung (oder ggf. des Wirtschaftlichkeitsvergleichs) unter Beachtung der jährlichen Folgekosten nach Umsetzung zu planen und wirklich auch nur die Maßnahmen zu veranschlagen, bei den Sie wirklich im Jahr der Veranschlagung von tatsächlichen, kassenwirksamen Auszahlungen ausgehen.

Aufgrund Ihrer bisherigen mittelfristigen Planung vermag ich derzeit nicht zu erkennen, wie Sie den Ergebnishaushalt 2026 im weiteren Sinne ausgleichen wollen. Auch vermag ich nicht zu ersehen, wie der fehlende Ausgleich im Finanzhaushalt durch ausreichend ungebundene Liquidität kompensiert werden kann. Niemand kann bereits jetzt mögliche Vorgaben für den im Herbst zu erwartenden Finanzplanungserlass kennen – und doch ist zu antizipieren, was denn kommen könnte: ohne



nochmals intensivierte Bemühungen um die Haushaltskonsolidierung gibt die aktuelle Entwicklung Anlass zur Sorge.

Da die beantragten Einzelgenehmigungen aber sicherheitsrelevante Bereiche betreffen (Feuerwehr), habe ich meine Bedenken gegen eine Genehmigung in den konkreten Fällen aber hinter den Sicherheitsaspekt zurückgestellt, und die beantragten Genehmigungen erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen haben zum Ziel, die Gremien im Blick auf zukünftige Haushaltsplanungen weiter zu sensibilisieren.

Ungeachtet der nur bedingt hoffnungsvoll stimmenden Rahmenbedingungen darf ich aber ausdrücklich für die sehr gute Zusammenarbeit herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ulrich Jochem)
Verwaltungsobererrat



(Siegel)



- I. Einzelgenehmigung VE bzw. Einzelkreditgenehmigung 3-6 (2024) für die Oranienstadt Dillenburg** und die Maßnahmen
- **Feuerwehrhaus Manderbach**
 - **Feuerwehrhaus Niederscheld**
 - **StLF 20-V TRH Dillenburg**
 - **StLF 20-V TRH Manderbach**

Büro des Landrats
- Kommunal- und Finanzaufsicht –
Datum **9. Juli 2025**
Unser Zeichen: 10.1 - FA - 221 EKG3-6
Ansprechpartner: Herr Jochem

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 102 und 103 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg für die vorgenannten Maßnahmen die jeweilige

a) aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung des Höchstbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

in der Summe in Höhe von 3.200.000 € (in Worten: drei Millionen und zweihunderttausend Euro) und erhöhe den Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entsprechend von 4.835.000 € um 3.200.000 € auf den in der Satzung festgesetzten Gesamtbetrag von

8.035.000 € (in Worten: acht Millionen und fünfunddreißigtausend €)

b) aufsichtsbehördliche Einzelkreditgenehmigung für

- das Feuerwehrhaus Manderbach (500.000 €)
- das Feuerwehrhaus Niederscheld (200.000 € - Restbetrag)
- das StLF 20-V TRH Dillenburg (50.000 €) und
- das StLF 20-V TRH Manderbach (50.000 €)

und erhöhe nochmals den im Sinne von § 2 der Haushaltssatzung 2024 zunächst gemindert genehmigten **Gesamtbetrag der Kreditaufnahme entsprechend von 8.432.550 um 800.000 € auf 9.232.550 €.**

Auflagen

1. Diese aufsichtsbehördliche Genehmigung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis bitte ich bis Ende August zu übersenden.
2. Auch bezüglich dieser Maßnahmen sind die Informationen zum Stand der Umsetzung der Maßnahme incl. (Bau-)Kostenkontrolle in das unterjährige Berichtswesen im Sinne von § 28 GemHVO zu integrieren und alle Optionen der Kosteneinsparung sind mit dem Ziel zu nutzen, dass die tatsächliche Kreditaufnahme den genehmigten Kreditrahmen möglichst nicht ausschöpft.
3. Zum Stichtag 31. August und 31. Oktober 2025 bitte ich die Gremien über den Stand der Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung des Jahres 2024 zu informieren und mir hierüber dann zeitnah zu dem Stichtag einen entsprechenden Nachweis zu übersenden.

Im Auftrag
Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat





**II. nochmals modifizierte
Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der Haushaltssatzung 2024
der Oranienstadt Dillenburg**

Büro des Landrats

- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: **9. Juli 2025**

Unser Zeichen: 10.1 – FA - 221.2 (532006)

Ansprechpartner: Herr Jochem

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg im Sinne der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum Haushalt und Nachtrag 2024 die

Genehmigung

- a. des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 102 HGO in der ungekürzten Höhe von
8.035.000 € (in Worten: acht Millionen und fünfunddreißigtausend Euro)
- b. des aufgrund von (fortbestehenden) Einzelkreditgenehmigungsvorbehalten gemäß § 103 Abs.2 HGO **erneuten modifizierten**, verminderten **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einer Höhe von jetzt
9.232.550 € (in Worten: neun Millionen zweihundertzweiunddreißigtausendfünfhundertfünfzig Euro)
- c. (unverändert) des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal **10.000.000 €** (in Worten: zehn Millionen Euro)

Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 92, 92a, 102, 103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. **Bereits erfüllt.**
2. Folgende Auszahlungen für Investitionen mit vorgesehener Kreditaufnahme und ggf. damit verbundene Verpflichtungsermächtigungen stehen gem. § 103 Abs. 2 HGO weiterhin unter Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt bzw. gem. § 102 Abs. 4 HGO unter Einzelgenehmigungsvorbehalt:

Investition	Name	Auszahlung 2024 in €	VE 2024 für Folgejahre
511871-003	Glück-Auf-Halle, Oberscheld	200.000	/
532010-904	Radweg Manderbach nach Gewerbegebiet	80.000	/
511191-001	Bedürfnisanstalt	220.000	/

Im Auftrag

Ulrich Jochem
Verwaltungsoberrat

